

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2649

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lena Kotré (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7318

Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ (PMK -religiöse Ideologie-) Juli bis September 2022

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragenstellenden: Die Zahl religiös motivierter Straf- und Gewalttaten in Brandenburg bewegt sich auf einem hohen Niveau. Die Auseinandersetzung mit dem religiösen Extremismus und mit religiös motivierter Gewalt hat zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte zu sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern, ist es notwendig, die Schwerpunkte religiös motivierter Gewalt möglichst zeitnah zu erkennen, um angemessene Gegenstrategien zu entwickeln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist eine Eingangsstatik. Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum wurden alle im Rahmen des KPMD-PMK gemeldeten Straftaten mit Stand 6. Februar 2023 ausgewertet. Das Strafgesetzbuch sieht keinen Straftatbestand „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ vor. Daher wird dieser im Folgenden nicht abgebildet. Es wird im Kontext der Fragestellungen davon ausgegangen, dass die Anfragenden zu den Straftatbeständen § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) informiert werden wollen.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden von Juli bis September 2022 im Bereich „PMK -religiöse Ideologie-“ insgesamt registriert? Bitte auflühren nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

zu Frage 1: Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung gemäß der Anfrage.

Kategorie	Anzahl der Fälle Monat Juli bis September 2022
Gewaltdelikte	2
terroristische Straftaten	1
Bildung einer kriminellen Vereinigung	0
Sachbeschädigungen aller Art	0
sonstige Straftaten	4
Gesamt	7

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 2: Im Berichtszeitraum wurden zwei Gewaltstraftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert. Eine Aufstellung gemäß der Fragestellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Taten - aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, soweit möglich Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter angeben sowie eventuelle Organisationen bzw. Verfassungsschutzbekannte, die hinter der Tat/den Tätern stehen - und um welche Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie um welchen zugrundeliegenden Kurzsachverhalt handelt es sich?

Vorbemerkung zur Antwort zu Frage 3: Die Abbildung der Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „terroristischen Straftaten“ nicht gegeben.

zu Frage 3: In den Monaten Juli bis September ist eine terroristische Straftat im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- bekannt geworden. Eine Aufstellung gemäß der Fragestellung ist aufgrund der Gefährdung etwaiger Ermittlungsmaßnahmen im gegenwärtig noch laufenden Ermittlungsverfahren nicht möglich.

Frage 4: Sind der Landesregierung Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte nach Ort, Landkreis und Datum des Bekanntwerdens aufschlüsseln. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung bzw. über personelle Überschneidungen mit anderen religiösen Strukturen, Organisationen, Parteien o. Ä.?

zu Frage 4: Im Berichtszeitraum wurde keine Straftat im Sinne der Fragestellung im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert.

Für den Verfassungsschutz ist „Islamismus“ bzw. „islamistischer Extremismus“ eine Bezeichnung für einen religiös motivierten Extremismus und umfasst somit entsprechende Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Diese Bestrebungen haben sich zum Ziel gesetzt, die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung zugunsten eines totalitären Gottesstaat zu überwinden. Zur Fragestellung wird ferner auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht verwiesen.

Frage 5: Um welche sonstigen Straftaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 5: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Abbildung der Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „sonstigen Straftaten“ nicht gegeben.

Eine dezidierte Aufstellung zu den vier „sonstigen Straftaten“ gemäß der Fragestellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 6: Wie viele Nachmeldungen religiös motivierter Straftaten gab es bis 30. September 2022 für den Zeitraum bis 30. Juni 2022? Bitte auflisten nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

Frage 7: Wie viele der gemäß Ziff. 6 nachgemeldeten Straftaten waren Gewalttaten? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt. Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu den Fragen 6 und 7: Für den gemäß Frage 6 genannten Zeitraum wurden drei Straftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- nachgemeldet. Dabei handelt es sich in einem Fall um ein Gewaltdelikt. Eine dezidierte Aufstellung zum Gewaltdelikt ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2
3. Anlage 3

**Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-
zu Frage 2: Gewaltdelikte**

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Anzahl der ermittelten Täter / Alter / Geschlecht	Anzahl der ermittelten Opfer / Alter / Geschlecht
1	03.07.2022	§ 223 StGB	Wusterhausen/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	Der Beschuldigte wirkte aufgrund unterschiedlicher religiöser Ansichten körperlich auf den Geschädigten ein.	ja	–	1 / 30 / m	1 / 34 / m
2	12.07.2022	§ 223 StGB	Wusterhausen/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	Der Beschuldigte wirkte aufgrund unterschiedlicher religiöser Ansichten körperlich auf den Geschädigten ein.	ja	–	1 / 30 / m	1 / 34 / m

**Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-
zu Frage 5: sonstige Straftaten**

Ifd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurzsachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl / Alter	Geschlecht
1	08.07.2022	§ 241 StGB	Bad Freienwalde (Oder)	Märkisch- Oderland	Die Beschuldigten beleidigten und bedrohten die Geschädigte auf persisch und wiesen diese an, ein "Tschador" (dunkles Tuch) zu tragen.	ja	-	4 / 21,25,33,37	w
2	11.07.2022	KrWaffKontrG	Potsdam	Potsdam	Der Beschuldigte steht in Verbindung zum Bereich der Hizb Allah sowie mit dem Verkauf mutmaßlicher Kriegswaffen	ja	-	1 / 39	m
3	28.07.2022	§ 86a StGB	Potsdam	Potsdam	Unbekannte Täter brachten ein Graffiti mit der Inschrift der Flagge des islamischen Staates am Bahnhofsgebäude an.	ja	-	-	-
4	10.08.2022	§ 126 StGB	Woltersdorf	Oder-Spree	Durch einen unbekanntem Täter wurde per Social-Media-Nachricht mitgeteilt, dass er Amok laufen will. Der Nutzer schrieb mehrfach Allahu Akbar.	ja	-	-	-

**Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-
zu Frage 7: Nachmeldungen Gewaltstraftaten**

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Anzahl der ermittelten Täter / Alter / Geschlecht	Anzahl der ermittelten Opfer / Alter / Geschlecht
1	24.04.2022	§ 113 StGB	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Der Beschuldigte widersetzte sich den polizeilichen Maßnahmen aus religiösen Gründen.	ja	fremdenfeindlich; antisemitisch	1 / 36 / m	-